

## **ANTRAG 9 – Anpassungen Wahrnehmungsvertrag BG III**

**Der Wahrnehmungsvertrag soll erweitert werden, damit die Bild-Kunst in Zukunft Rechte ihrer Filmurheber\*innen an große Internet- Plattformen einräumen kann.**

### **Einfügung eines neuen § 1 p) in den Wahrnehmungsvertrag der BG III:**

(Der Berechtigte räumt der Bild-Kunst ein...)

„das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, sowie das Recht der Vervielfältigung, beschränkt auf die Einräumung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie „Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt“ zu dem Zweck, dass diese der Öffentlichkeit Zugang zu von ihren Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken verschaffen, soweit es sich nicht um „neue Diensteanbieter“ im Sinne des Art. 17 Absatz 6 der Richtlinie handelt. Von der Rechteeinräumung umfasst sind auch künftige gesetzliche Vergütungsansprüche, soweit sie der Gesetzgeber im Geltungsbereich der Richtlinie den von der VG Bild-Kunst vertretenen Urheberinnen und Urhebern der Berufsgruppen III im Zusammenhang mit Art. 17 der Richtlinie gewährt.

Unbeschadet der exklusiven Rechteeinräumung des Satzes 1 erlaubt die VG Bild-Kunst dem Berechtigten, die in Satz 1 genannten Rechte an die in Satz 1 definierten Diensteanbieter selber einzuräumen und zwar bezogen auf Filmwerke, an deren Produktion er selber beteiligt ist und die er selbst auf die von den Anbietern betriebenen und von Art. 2 Nr. 6 Absatz 1 der Richtlinie definierten „Dienste der Informationsgesellschaft“ hochlädt.“